

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

**Staatsrecht/Europarecht/
Verwaltungsrecht**

Rechtsstand: 1. November 2019

**Bearbeitet von:
Werner Schaller**

11. Auflage

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

Vorwort

Das Wissen um die Funktion eines demokratischen Staates ist in hohem Maße Voraussetzung für das Funktionieren eines demokratischen Staates.

Wegen ihrer beruflichen Bindung an den Staat gilt dies im besonderen Maße für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Mit der 11. Auflage wurde nicht nur der Inhalt aktualisiert und erweitert sondern auch durch viele Graphiken wesentliche Vorgänge verständlich dargestellt.

Zielgruppen dieses Buches sind Schüler, Auszubildende, Aufstiegsbeamte und Studierende, die sich auf Prüfungen vorbereiten sowie politisch Interessierte, die sich umfangreiches Hintergrundwissen aneignen möchten.

Der Inhalt des Buches umspannt

- das **Europarecht**,
- das deutsche **Staatsrecht**, einschließlich der Verfassungsgeschichte,
- die **Wiedervereinigung** Deutschlands
- das **bayerische Landesrecht**, einschließlich eines historischen Rückblicks
- das **Verwaltungsrecht**, einschließlich der Verwaltungsvollstreckung

Um die Aktualität des Lehrbuchs bis zur jeweils nächsten Auflage zu erhalten, werden Grundsatzentscheidungen der Gerichte, wesentliche Gesetzesänderungen auf Bundesebene und bayerischer Landesebene unter www.juristischer-verlag-pegnitz.de/ und dort unter **§ NEWS §** bekannt gegeben.

Neu: Zur Wissenskontrolle und zur Prüfungsvorbereitung werden am Ende der jeweiligen Abschnitte Fragen und Antworten eingefügt.

Um den Rahmen des Lehrbuchs nicht zu sprengen, mussten die Antworten kurz gefasst werden. Teilweise verweisen sie auf die entsprechenden Textstellen des Lehrbuchs.

Ein herzliches Dankeschön an meine Ehefrau Inge, die die Korrektur übernahm und bei vielen Formulierungen sachkritisch und beratend zur Seite stand.

Bei allen Mühen lässt es sich nicht vermeiden, dass Fehler überlesen werden. Diese dem Verlag mitzuteilen, dafür wäre ich sehr dankbar.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundbegriffe der allgemeinen Staatslehre	17
1.1 Staatsvolk	18
1.2 Staatsgewalt	22
1.3 Staats- und Regierungsformen	23
1.3.1 Staatsformen	23
1.3.2 Regierungsformen	25
1.4 Einheitsstaat und Staatenverbindung	27
1.4.1 Einheitsstaat	27
1.4.2 Bundesstaat	28
1.4.3 Staatenbund	28
1.5 Grundzüge der deutschen Verfassungsgeschichte	29
2. Die Entstehung der Bundesrepublik Deutschland	37
2.1 Währungsreform und Marktwirtschaft	39
2.2 Frankfurter Dokumente	39
3. Die Wiedervereinigung Deutschlands	42
4. Besonderes Staatsrecht	49
4.1 Bundesvolk	50
4.2 Bundesgebiet.....	51
4.3 Staatsgewalt des Bundes	53
4.3.1 Gem. Art. 20 Abs. 1 GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein Bundesstaat	53
4.3.2 Eine Demokratie	53
4.3.3 Ein Rechtsstaat	55
4.3.4 Ein Sozialstaat, Art. 20 Abs. 1 GG	58
4.3.5 Ein Bundesstaat (Föderalismus)	63
5. Das Bundesstaatsprinzip und die bundesstaatliche Ordnung	65
5.1 Die Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern	67
5.1.1 Die Zuständigkeit Gesetze zu erlassen –	67
5.1.1.1 Die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.....	68
5.1.1.2 Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, Art. 72, 74, 74a GG nach der Föderalismusreform vom 1.9.2006	69
5.1.2 Die Zuständigkeit Gesetze auszuführen (= Verwaltungskompetenz)	71
5.1.2.1 Die Ausführung der Bundesgesetze durch Landes- und Bundesverwaltung	71
5.1.2.2 Die Zuständigkeit bei der Ausführung der Gesetze	72
5.1.2.3 Die Ausführung der Bundesgesetze durch bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in Form der mittelbaren Bundesverwaltung	75

5.2	Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf die Länder.....	75
5.2.1	Das Gebot zu bundesfreundlichen Verhalten (Bundestreue)	77
5.2.2	Der Bundeszwang	78
5.3	Rangverhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht	79
5.4	Gemeinsame Aufgaben von Bund und Länder.....	79
6.	Oberste Bundesorgane	82
6.1	Das Bundesvolk.....	82
6.2	Der Bundestag.....	84
6.2.1	Die Parteien.....	90
6.2.2	Die Wahl zum deutschen Bundestag	99
6.2.2.1	Wahlrecht und Wählbarkeit	101
6.2.2.2	Wahlverfahren	102
6.3	Mandatsverteilung	107
6.3.1	Die erste gesamtdeutsche Wahl.....	108
6.4	Der Bundesrat.....	109
6.4.1	Organisation	110
6.4.2	Aufgaben des Bundesrates	111
6.4.3	Der Vermittlungsausschuss.....	112
6.5	Der Gemeinsame Ausschuss, das Notparlament	113
6.6	Die Bundesregierung	116
6.6.1	Die Regierungsbildung	118
6.6.2	Rechtsstellung der Regierungsmitglieder	124
6.6.3	Ausübung der Regierungsgewalt	125
6.6.4	Die parlamentarische Verantwortung	128
6.6.4.1	Beendigung der Amtszeit	130
6.6.5.	Das Bundesverfassungsgericht.....	132
6.6.5.1	Sitz und Organisation des Bundesverfassungsgerichts	133
6.6.5.2	Richterwahl und Richteramt	134
6.6.5.3	Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts	135
6.6.5.4	Die Verfassungsbeschwerde.....	136
6.6.5.5	Die Normenkontrolle.....	138
6.6.5.6	Verfassungsstreitigkeiten zwischen staatlichen Organen.....	139
6.6.5.7	Weitere Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts	140
6.7	Wirkungen der Entscheidung.....	141
6.8	Der Bundespräsident	147
6.8.1	Wählbarkeit und Amtszeit des Bundespräsidenten	149
6.8.2	Die Amtsbefugnisse des Bundespräsidenten	149
6.8.3	Vergleiche mit dem Präsidenten der Weimarer Republik	151
6.8.4	Notverordnungsrecht gem. Art. 48 Weimarer Verfassung	152
6.8.5	Deutsche Notstandsgesetze gem. dem Grundgesetz	152
6.8.6	Die bisherigen Bundespräsidenten.....	154
7.	Die Geschichte der Grundrechte reicht weit zurück	156
7.1	Allgemeines zu den Grundrechten.....	162

7.1.1	Wer ist grundrechtsfähig?	164
7.1.2	Einschränkung von Grundrechten	167
7.1.3	Wie sind die Grundrechte gesichert?	168
7.2	Die einzelnen Grundrechte	169
7.2.1	Art. 1 GG Schutz der Menschenwürde	169
7.2.2	Art. 2 GG Allgemeine Freiheitsrechte	170
7.2.3	Art. 3 GG Gleichheitsgrundsatz	172
7.2.4	Art. 4 GG Glaubens- und Gewissensfreiheit	173
7.2.5	Art. 5 GG Meinungs- und Informationsfreiheit	176
7.2.6	Art. 8 GG Versammlungsfreiheit	179
7.2.7	Art. 9 GG Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	182
7.2.8	Art 10 GG Post- und Fernsprechgeheimnis	184
7.2.9	Art. 12 GG Freiheit der Berufswahl	186
7.2.10	Art. 13 GG Unverletzlichkeit der Wohnung	186
7.2.11	Art. 14 GG Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht	188
7.2.12	Art. 16a GG Asylrecht	190
7.2.13	Art. 17 GG Petitionsrecht	195
7.2.14	Verfassungsrechtliche Grundlagen für das Beamtenverhältnis Art. (33 GG)	197
7.2.14.1	Leistungsprinzip	197
7.2.14.2	Verbot der Differenzierung nach Bekenntnis	197
7.2.14.4	Institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums – hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums –	197
7.2.14.5	Beamtenrecht und die Einschränkung von Grundrechten	199
8.	Die Gesetzgebung	204
8.1	Die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder	205
8.2	Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes	205
8.2.1	Die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes	205
8.2.2	Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit	206
8.2.2.1	Die wichtigsten Sachgebiete der konkurrierenden Gesetzgebung ..	206
8.2.3	Die ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen	207
8.2.3.1	Zuständigkeit gem. Sachzusammenhangs	207
8.2.3.2	Annexkompetenz	208
8.2.3.3	Zuständigkeit aus der Natur der Sache	208
8.2.4	Verweisung des Gesetzgebers im System horizontaler und vertikaler Gewaltenteilung	209
8.2.4.1	Statische Verweisung	209
8.2.4.2	Dynamische Verweisung	209
8.3	Gesetzgebungsverfahren	210
8.3.1	Allgemeines	210
8.3.2	Die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens	210
8.3.3	Das Hauptverfahren	211
8.3.3.1	Der Gesetzesbeschluss	211
8.3.4	Das Abschlussverfahren	218

8.4	Verfassungsändernde Gesetze	218
8.4.1	Gesetzgebungsverfahren zur Verfassungsänderung	218
8.4.2	Ewigkeitsgarantie	218
9.	Die Finanzverfassung im Grundgesetz	220
9.1	Der Grundsatz der Aufgaben- und Ausgabentrennung von Bund und Ländern	221
9.1.1	Finanzierung der Bundesauftragsverwaltung	221
9.1.2	Geldleistungsgesetze gem. Art. 104 a Abs. 3 GG (aufgehoben infolge Förderalismusreform)	222
9.1.3	Investitionsfinanzhilfen des Bundes, Art. 104a GG	223
9.2	Die Zuständigkeitsverteilung in der Steuergesetzgebung Art. 105 GG	223
9.2.1	Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes, Art. 105 Abs. 1 GG	224
9.2.2	Die konkurrierende Zuständigkeit des Bundes, Art. 105 Abs. 2 GG	224
9.2.3	Die ausschließliche Zuständigkeit der Länder, Art. 105 Abs. 2a GG	224
9.3	Die Verteilung der Steuererträge, Art. 106 GG	225
9.3.1	Steuern, die Bund und Ländern gemeinsam zustehen, Art. 106 Abs. 3 GG	225
9.3.2	Die kommunalen Körperschaften im bundesstaatlichen Steuerertragssystem, Art. 106 Abs. 5, 6, 7 GG	226
9.3.3	Kommunaler Finanzausgleich, Art. 106 Abs. 7 GG	227
9.4.	Die Finanzierung der bayerischen Kommunen im Überblick	229
9.4.1	Der Länderfinanzausgleich (Bund – Land)	230
9.4.2	Die Schuldenbremse	232
9.5	Die Finanzverwaltung, Art. 108 GG	235
9.6	Finanzierung der deutschen Einheit	235
9.7	Sanktionszahlungen des Bundes und der Länder an die EU bei Verletzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes	235
9.8	Die deutsche Nationalhymne:	237
10.	Die Europäische Union	239
10.1	Die Organe der Europäischen Union	246
10.1.1	Die Europäische Kommission	247
10.1.2	Rat der Europäischen Union (nichtamtlich EU-Ministerrat oder Ministerrat)	248
10.1.3	Der Europäische Rat, auch EU-Gipfel genannt	251
10.2	Das Europäische Parlament	253
10.2.1	Das Gesetzgebungsverfahren der EU	258
10.3	Der Europäische Gerichtshof	259
10.3.1	Europarecht	263
10.4	Vertrag über die EU; die Beschlüsse von Maastricht im Dezember 1991	267
10.4.1	Der Weg zur europäischen Währung	268

10.4.2	Die Europäische Zentralbank (EZB).....	273
10.5	Europäische Verfassung (Braucht die EU eine Verfassung?)	274
10.5.1	Der Vertrag von Lissabon.....	276
10.5.2	EU-Austritt des Vereinigten Königreichs (Brexit).....	277
10.6.	Finanzhaushalt der EU	279
10.6.1	Die Hymne der Europäischen Union	283
10.7	Staatsschuldenkrise im Europaraum – Euro-Rettungsschirm–	284

11. Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in anderen internationalen Organisationen und Bündnissen291

11.1	Europarat.....	291
11.2	Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).....	292
11.3	Nordatlantikvertrag – NATO	296
11.4	WTO Welthandelsorganisation	297
11.5	OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	301
11.6	UN / (UNO) - Die Vereinten Nationen -	302
11.6.1	Internationaler Gerichtshof IGH.....	305
11.7	OSZE Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, bis 1974 als KSZE bekannt	308
11.8	Internationaler Strafgerichtshof (IStGH).....	308
11.9	TTIP Transatlantisches Freihandelsabkommen	311

12. Die Verwaltung313

12.1	Verwaltungsrecht aus der Sicht der Verfassung.....	314
12.2	Die fünf Verwaltungsebenen nach dem GG,	315
12.2.1	Die bundeseigene Verwaltung.....	315
12.2.1.1.	Die unmittelbare Bundesverwaltung.....	316
12.2.1.2	Bundesamt für Justiz.....	318
12.2.1.3	Die mittelbare Bundesverwaltung.....	319
12.2.2	Verwaltungszuständigkeit für die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheit.	320
12.2.3	Die Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder im Auftrag des Bundes (= Bundesauftragsverwaltung).....	322
12.2.4	Die landeseigene Verwaltung.....	323
12.2.5	Die Gemeinschaftsaufgaben, Art. 91a bis d GG.....	324
12.3	Die Rechtsaufsicht des Bundes, Art. 84 Abs. 3 GG.....	324

13. Das Verwaltungsverfahren.....325

13.1	Einteilung des Verwaltungsrechts.....	329
13.2	Arten der öffentlichen Verwaltung.....	330
13.2.1	Körperschaften des öffentlichen Rechts:.....	330
13.2.2	Anstalten des öffentlichen Rechts:	332
13.2.3	Stiftungen des öffentlichen Rechts:.....	332
13.2.4	Beliehene Unternehmen:.....	333

13.3	Hoheitsverwaltung / schlichte Hoheitsverwaltung / Fiskalverwaltung / Verwaltungsprivatrecht	334
13.3.1	Die Hoheitsverwaltung	335
13.3.2	Die schlichte Hoheitsverwaltung.....	335
13.3.3	Verwaltungsprivatrecht.....	335
13.3.4	Die Fiskalverwaltung	336
13.4	Eingriffs-, Leistungs-, Planungsverwaltung.....	336
13.4.1	Eingriffsverwaltung	336
13.4.2	Leistungsverwaltung.....	336
13.4.3	Planungsverwaltung.....	337
13.5	Übersicht über die Träger der öffentlichen Verwaltung.....	337
13.5.1	Bundesverwaltung in Zahlen	338
13.6	Formen des Verwaltungshandelns	338
13.6.1	Verwaltungshandeln mit Innenwirkung:.....	339
13.6.2	Verwaltungshandeln mit Außenwirkung	339
13.7	Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns.....	340
13.8	Grundsätze des Verwaltungshandelns	340
13.9	Das Verwaltungsverfahren	344
13.10	Der Verwaltungsakt (VA)	345
13.11	Sofortige Vollziehung.....	346
13.12	Rechtsbehelfsbelehrung	346
13.13	Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	347
13.14	Wirksamkeit und Bestandskraft von Verwaltungsakten, Art. 43 BayVwVfG	347
13.15	Die Vollstreckung von Verwaltungsakten.....	349
13.16	Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen.....	349
13.17	Die Vollstreckung von Geldforderungen	350
13.18	Die Vollstreckung von Handlungen, von Duldungen oder von Unterlassungen.....	351
13.19	Die behördliche Aufhebung von Verwaltungsakten	352
13.20	Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte, Art. 48	353
13.21	Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte, Art. 49 VwVfG	353
13.22	Rechtsbehelfe gegen Verwaltungshandeln	353
13.23	Zulässigkeit des Widerspruchs	356
13.24	Die Begründetheit des Widerspruchs	356
13.25	Das Abhilfeverfahren	357
13.26	Die Fremdkontrolle	358
13.26.1	Der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz.....	358
13.26.2	Der Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit	358
13.26.3	Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrensgrundsätze.....	359
13.26.4	Vorläufiger Rechtsschutz	359
13.26.5	Die abstrakte verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle	360
14.	Allgemeine Justizverwaltung.....	361
14.1	Besondere Justizverwaltungsakte gem. § 23 EGGVG	361

15. Freistaat Bayern	365
15.1 Geschichtlicher Rückblick	365
15.2 Die Verfassung des Freistaates Bayern	374
15.2.1 Verhältnis der Bayerischen Verfassung zum Grundgesetz	374
15.2.2 Staatsvolk	375
15.2.3 Staatsgebiet	375
15.2.3.1 Staatsgewalt	376
15.2.4 Der Bayerische Landtag	376
15.2.4.1 Geschichte des Bayerischen Landtags	376
15.2.4.2 Aufgaben des Landtages	378
15.2.4.3 Die Wahlen zum Landtag	378
15.2.4.4 Organisation des Landtags	383
15.2.5 Der Senat	384
15.2.6 Die Bayerische Staatsregierung	384
15.2.6.1 Der Ministerpräsident	386
15.2.6.2 Die Staatsminister	388
15.2.6.3 Die Staatssekretäre	388
15.2.7 Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH)	389
15.3 Gesetzgebungsverfahren	392
15.3.1 Gesetzesinitiative	392
15.3.2 Feststellung des Gesetzesinhaltes	392
15.3.3 Ausfertigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten	392
15.3.4 Gesetzgebung durch das Volk	393
15.4 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf kommunaler Ebene	397
15.5 Die bayerische Nationalhymne	399

Staatsrecht

Das Staatsrecht als ein Teil des öffentlichen Rechts wird unterschieden in

- a) die allgemeine Staatslehre; sie behandelt die verschiedenen Formen der Staatsgebilde und deren Wesen
- b) das besondere Staatsrecht (Verfassungsrecht); es befasst sich mit den staatsrechtlichen Verhältnissen eines bestimmten Staates, hier mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und landesrechtlich mit den Verfassungen der Bundesländer.

1. Grundbegriffe der allgemeinen Staatslehre

Der Mensch als ein Sozialwesen kann sich nur in der Gemeinschaft verwirklichen. Diese Wesensbestimmung des Menschen führte zwangsläufig zur Bildung der Ehegemeinschaft, zur Familie, zur Sippe und über die Stammesgemeinschaft mehr und mehr zum Staat (vom lateinischen status = Zustand). Daher darf der Staat mit seiner Machtfülle nicht Selbstzweck sein, sondern nur dem Gemeinwohl dienen. „Zuerst war der Mensch da, dann erst wurde der Staat“. Da in der Vergangenheit wie auch heute diese Reihenfolge immer wieder gröblich verletzt wird, kommt zum Schutze der demokratischen Ordnung dem staatsrechtlichen Wissen eine besondere Bedeutung zu.

Der Staat, eine Gebietskörperschaft:

Der Staat ist eine Gebietskörperschaft, das ist

eine Gemeinschaft von Menschen

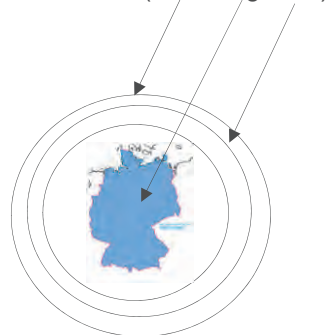
(= Staatsvolk)

auf einem bestimmten Gebiet

(= Staatsgebiet)

unter einer ordnenden Gewalt

(= Staatsgewalt).



Diese drei Elemente sind die Voraussetzung eines jeden Staates. Das Fehlen einer dieser Voraussetzungen führt dazu, dass es sich nicht mehr um einen Staat im Rechtssinn handelt. Zu einem Staat gehören Menschen, Land und Macht. Teilweise strittig ist, ob Palästina ein Staat ist. Von den 193 Mitgliedstaaten der UN haben nur 137 Palästina als unabhängigen Staat anerkannt.

1.1 Staatsvolk

Unter Staatsvolk versteht man die Gesamtheit der Staatsangehörigen und evtl. die ihnen staatsrechtlich prinzipiell gleichgestellten Personen.

Die Angehörigen eines Staatsvolkes können nach Abstammung, Sprache und Kultur eine Gemeinschaft bilden, dann sind die Begriffe Staatsvolk und Nation deckungsgleich, man spricht von einem **Nationalstaat**. In vielen Fällen sind im Staat jedoch nationale Minderheiten vorhanden; dann spricht man von einem **Nationalitätenstaat** (z.B. Schweiz).

Die Zugehörigkeit zu einem Staatsvolk wird durch das Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt.

Für den Erwerb der Staatsangehörigkeit gibt es zwei Grundsätze:

- das **Abstammungsprinzip**
- das **Territorialprinzip**.

In der Bundesrepublik Deutschland gilt grundsätzlich das **Abstammungsprinzip**, d.h., dass ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erwirbt, wenn ein Elternteil deutscher Staatsbürger ist, unabhängig vom Land, in dem es geboren ist.

Die Eheschließung eines/einer Nichtdeutschen mit einem/einer Deutschen ist noch kein Erwerbsgrund für die deutsche Staatsangehörigkeit. Es besteht allerdings die Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung zu erlangen. Nach dem 01.01.2000 in Kraft getretenen Gesetz erwerben in Deutschland geborene Kinder (wenn ein Elternteil seit 8 Jahren seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat) die deutsche Staatsangehörigkeit bei Geburt. Damit entsteht für diese eine Doppelstaatsangehörigkeit. Bis zum 23. Lebensjahr musste sich für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entschieden werden.

Gesetzeslage ab 20. Dezember 2014 (Neuregelung der Optionspflicht):

(Die Optionspflicht bedeutete, dass man sich mit dem 23. Lebensjahr entscheiden musste, ob man die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit besitzen möchte, beides ging grundsätzlich nicht).

Am 13. November 2014 hat sich das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) geändert. (Art. 3, Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl I Seite 2218)).

Seitdem ist es nunmehr möglich, eine doppelte Staatsangehörigkeit in Deutschland zu besitzen – auch wenn das Abstammungsprinzip nicht vorliegt.

Gesetzeslage ab 20. Dezember 2014

Der jahrelange Streit über eine doppelte Staatsbürgerschaft hat mit der Großen Koalition im Dezember 2013 dazu geführt, dass gem. § 29 Abs. 1a StAG Personen, die sich bis zum 21. Lebensjahr acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten haben, sechs Jahre im Inland eine Schule besucht haben oder über einen im Inland erworbenen Schulabschluss, eine im Inland angeschlossene Berufsausbildung verfügen oder ein Härtefall sind, eine doppelte Staatsbürgerschaft erwerben können.

Durch diese Gesetzesänderung wurde die Möglichkeit erweitert, dass in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern auf Dauer die doppelte Staatsbürgerschaft besitzen, auch über das 23. Lebensjahr hinaus. Vor der Gesetzesänderung mussten sich die Betroffenen für eine Staatsbürgerschaft mit dem 23. Lebensjahr entscheiden.

Während im Kaiserreich und in der Weimarer Republik nur eine Landeszugehörigkeit bestand (z.B. bayerische, preußische usw.) und lediglich eine mittelbare Reichszugehörigkeit begründet wurde, wurde 1934 die Landeszugehörigkeit abgeschafft und nur noch eine (Reichs-) Staatsangehörigkeit eingeführt. Unser Grundgesetz lässt in Art. 74 Ziffer 8 die Möglichkeit zu, neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine zusätzliche Landesstaatsangehörigkeit zu schaffen. In den Bundesländern wurde davon kein Gebrauch gemacht, da gemäß Art. 33 Abs. 1 GG alle Bundesbürger in jedem Bundesland die gleichen Rechte haben.

Die „Deutschen i.S.d. GG“ (= Statusdeutsche)

Für das Verfassungsrecht ist weiterhin wichtig der Begriff des "**Deutschen im Sinne dieses Grundgesetzes**" (Art. 116 Abs. 1 GG).

Deutsche in diesem Sinne sind;

die deutschen Staatsangehörigen und
die sog. Statusdeutschen gem. Art. 116. 1, 2. Alt. GG;
dies sind

- Personen deutscher Volkszugehörigkeit,
- die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31.12.1937 als Flüchtlinge oder Vertriebene Aufnahme gefunden haben.

Diesen Rechtsstatus haben auch Ehegatten und Abkömmlinge (letzteres wurde zunehmend der Normalfall).

Der hierunter fallende Personenkreis ist nicht sehr groß. Statusdeutsche sind z.B. Personen deutschen Volkstums ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die beim Rückzug der deutschen Truppen gegen Ende des 2. Weltkrieges ihre Heimat in den Ländern Osteuropas verlassen haben oder von dort vertrieben worden sind (z.B. Ukrainer, die vor den sowjetischen Truppen geflüchtet sind); außerdem diejenigen,

die diesen Weg aufgrund von Umsiedlungsaktionen, wozu auch laufende oder künftige gehören, gewählt haben. Siehe Art. 6 Abs. 3 BV.

Aussiedler deutscher Volkszugehörigkeit¹ z.B. aus dem Bereich der früheren UdSSR sind keine Flüchtlinge oder Vertriebene im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG. Der Gesetzesvorbehalt in Abs. 1 ermöglicht aber eine Gleichstellung. Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich in seiner früheren Heimat zum deutschen Volkstum bekannt und dies durch bestimmte Merkmale wie Sprache, Erziehung und Kultur bestätigt hat. Es sind Personen, die z.B. unter Stalin als sog. Wolgadeutsche nach Sibirien, vor allem nach Kasachstan zwangsumgesiedelt wurden. Haben diese Personen den Willen, im Bundesgebiet einen ständigen Aufenthalt zu begründen und wurde die Aufnahme in Deutschland seitens der deutschen Behörden zugelassen, so haben Aussiedler einen Anspruch auf einen deutschen Personalausweis oder Reisepass.

Rechtsfolgen der in Art 116 Abs. 1 GG getroffenen Regelungen:

- In Deutschland bilden die Bürgerrechte zusammen mit den Menschenrechten die Grundrechte nach dem GG, insbesondere Art. 8, 9, 12, 16 GG. Bürgerrechte stehen ausschließlich Deutschen und den Statusdeutschen zu, Menschenrechte allen Menschen.
- Ebenso haben alle Deutschen das Wahlrecht bei der Bundestagswahl (§ 12 Abs. 1 BWahlG).
- Mit dem Erwerb der Deutschen Staatsangehörigkeit ist gleichzeitig die EU-Bürgerschaft verbunden, z.B. verbunden mit dem Recht an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilzunehmen.

Mit dem Erwerb der Staatsbürgerschaft gehört der Erwerber zum Schutzverband des Heimatstaates. Es ergeben sich daraus

Rechte	und Pflichten
z.B.	z.B.
-Wahlrecht	-Steuerpflicht
-Zulassung zu öffentlichen Ämtern	THW, freiwillige Feuerwehr
-Teilnahme an Bürgerbegehren	-Schulpflicht
-Reisefreiheit -Auslieferungsverbot -Im Ausland Schutz durch die Bundesregierung, z.B. bei Verhaftung,	-Treue und Gehorsam gegenüber der Verfassung und den Gesetzen -Übernahme von Ehrenämtern

¹ Der Begriff ist im Bundesvertriebenengesetz geregelt, nicht im GG.

Hat die EU ein Staatsvolk?

Nach klassischer Staatslehre liegt ein Staat nur vor, wenn es ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet und eine effektive Staatsgewalt gibt. Das Vorhandensein eines europäischen Staatsvolkes hat das Bundesverfassungsgericht schon bisher stets verneint. Die Union bestehe vielmehr aus souveränen nationalstaatlich geprägten Staatsvölkern.

Das Staatsgebiet muss durch Grenzen gegen die Gebiete anderer Staaten abgeschlossen sein. Vom offenen Meer rechnet eine Zone, die früher 3 Seemeilen (Kanonenschussentfernung) betragen hatte und heute nach der Seerechtskonvention der UN 12 Seemeilen beträgt, zum Staatsgebiet. Darüber hinaus erhalten die Staaten eine 200 Seemeilen umfassende Wirtschaftszone, in der sie das alleinige Recht zur Nutzung der Meeresschätze haben. Für die Nordsee haben die Anrainerstaaten eine Sondervereinbarung getroffen.

Das deutsche Staatsgebiet 1937 im Vergleich zum deutschen Staatsgebiet 1990 nach der Wiedervereinigung Deutschlands.

Nach 1945 musste Deutschland seine östlichen Gebiete an Polen abtreten.



Innerhalb der EU hat die Bedeutung der inneren Grenzen nach und nach abgenommen; die Grenzen haben ihren trennenden Charakter verloren. Mit der Verwirklichung des **Binnenmarktes** und dem Inkrafttreten des **Schengen-Abkommens** sind die Freiheiten von Kapital, Waren, Dienstleistungen und Personen weitgehend erreicht. Das Gebiet der EU umfasst grundsätzlich die Staatsgebiete der Mitgliedsstaaten und spielt für die Europäische Union die Rolle eines Staatsgebiets.

9.4.1 Der Länderfinanzausgleich (Bund – Land)

Die bisher besprochenen Regelungen in der bundesstaatlichen Finanzverfassung können nicht verhindern, dass die einzelnen Länder immer noch verschieden in ihrer Finanzkraft sind. Geographische Benachteiligungen oder schwache Infrastrukturen können die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Bundeslandes und damit die Steuererträge mindern, während sie in andern Ländern infolge von geographischen Vorteilen, Bodenschätzen, Tradition oder vorzüglicher Infrastruktur weit über dem Durchschnitt liegen können. Im GG ist jedoch fest gelegt, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in allen Bundesländern herzustellen, siehe Art. 72 Abs. 2 Ziffer 3. Bund und Länder müssen daher gemeinsam als Schicksalsgemeinschaft dafür eintreten, dass die auftretenden einzelnen Leistungsunterschiede einigermaßen ausgeglichen werden. Die Finanzordnung des GG kennt daher folgende Finanzausgleichsverordnungen:

- Den horizontalen Finanzausgleich aus Mitteln der Länder (Land-Land) Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG
- Die Ausgleichszuweisungen aus Mitteln des Bundes (Bund-Land)
- Die Ausgleichsleistungen des Bundes (Bund-Land).

Länderfinanzausgleich auf der Kippe?

Streit um den Länderfinanzausgleich

- Erstmals in der Geschichte trägt Bayern die Hälfte der Zahlungen für den Finanzausgleich allein. Damit sei das Fass übergelaufen, findet der bayerische Finanzminister Söder in einer Rede im Jahre 2013. Bayern hat im März 2013 Klage zum BVerfG eingereicht.
- Bayern ist nach einem Zeitungsbericht im vergangenen Jahr größter Nettozahler des Länderfinanzausgleichs geblieben. Der Freistaat trug mit 3,66 Milliarden Euro etwa die Hälfte der umverteilten Summe allein. Insgesamt wurden fast 7,3 Milliarden Euro zwischen den Bundesländern hin- und hergeschoben.
- Auf Platz zwei der größten Nettozahler folgen demnach Hessen mit 1,8 Milliarden Euro, Baden-Württemberg mit 1,78 Milliarden sowie Hamburg mit 62 Millionen. Die übrigen zwölf Länder waren Nettoempfänger. Größter Nutznießer des Systems war Berlin, das den Angaben zufolge mehr als drei Milliarden Euro erhielt.
- Ministerpräsident Horst Seehofer sagte 2013: "Bei aller Solidarität haben wir immer klargemacht: Ein Transfersystem, bei dem Bayern allein die Hälfte der gesamten Ausgleichssumme in ganz Deutschland zahlt, ist aus dem Ruder gelaufen und muss korrigiert werden."

Bayern klagt gegen Länderfinanzausgleich

Sie haben ihre Drohung wahr gemacht: Bayern und Hessen haben 2013 in Karlsruhe Klage gegen den Länderfinanzausgleich eingereicht. Dies sei ein "Akt politischer Notwehr".



Konkret hielten Bayern und Hessen die geltende Stadtstaatenregelung für verfassungswidrig. Dabei werden die Einwohner von Berlin, Hamburg und Bremen stärker gewichtet als die Einwohner von "normalen" Großstädten wie z.B. München. Zudem sei es nicht Aufgabe des Länderfinanzausgleichs, die Hauptstadtfunktion Berlins zu finanzieren. Vor allem aber beklagen Bayern und Hessen fehlende Leistungsanreize. Dadurch werde die Gerechtigkeit des Ausgleichssystems erheblich infrage gestellt, argumentieren sie.

Im September 2017 ziehen beide Länder die Klage zurück - und freuen sich auf mehr Geld.

Dass die Klage zurückgezogen wird, war erwartet worden. Bund und Länder hatten sich vor der Sommerpause auf eine Neuregelung der Finanzbeziehungen ab 2020 verständigt. Die Ministerpräsidenten Volker Bouffier (CDU) und Horst Seehofer (CSU) sagten, die Klage sei richtig gewesen. Durch sie sei Bewegung in die Verhandlungen gekommen. Die Anfang Juni beschlossene Neuordnung werde die bisherigen Geberländer ab dem Jahr 2020 entlasten.

Neuordnung ab 2020

Kern der Neuregelung ist die Schaffung eines vereinfachten Ausgleichssystems. Der Länderfinanzausgleich in seiner jetzigen Form sowie der Umsatzsteuervorgewegausgleich werden zu einer Ausgleichsstufe zusammengefasst.

Der Ausgleich der Finanzkraftunterschiede unter den Ländern bleibt dabei jedoch erhalten und erfolgt im Wesentlichen zukünftig bereits bei der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern. Der Ausgleich zwischen starken und schwachen Ländern wird so vereinfacht. Zudem wird die unterschiedliche Finanzkraft auf Gemeindeebene im zukünftigen Ausgleichssystem noch stärker berücksichtigt.

Zukünftig keine ostspezifischen Regelungen mehr

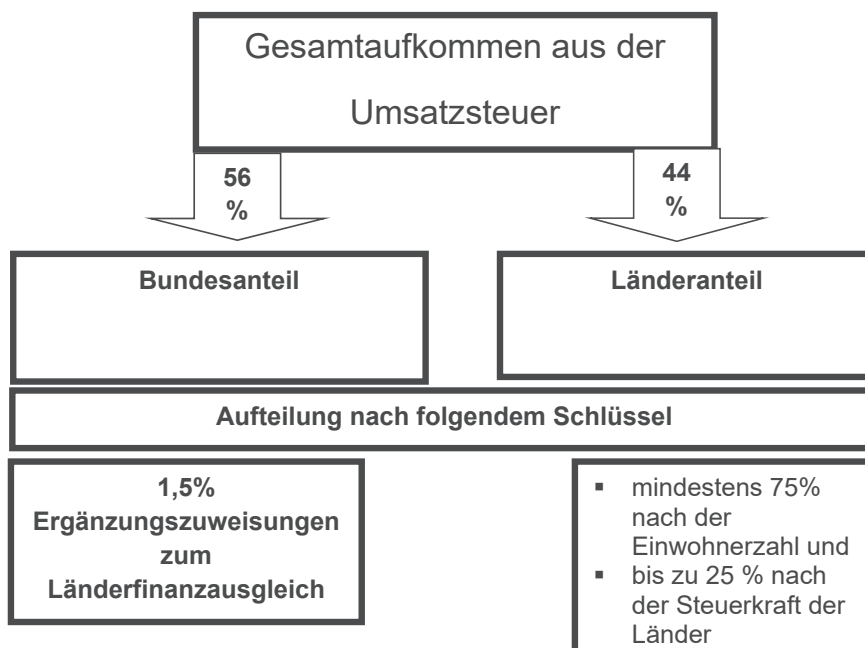
Mit der von den Ländern vorgesehenen Neuordnung ab 2020 wird die Zweizügigkeit von Länderfinanzausgleich und Solidarpakt aufgehoben. Zukünftig sollen alle 16 Länder die zur angemessenen Erfüllung ihrer verfassungsgemäßen Aufgaben notwendigen Einnahmen direkt aus dem System der Steuerverteilung heraus erhalten. Somit spielt in Zukunft lediglich die Finanzkraft bei der Verteilung der Mittel eine Rolle, nicht mehr jedoch, ob ein Bundesland in Ost- oder Westdeutschland liegt.

Die Ergänzungsabgabe zur Einkommens- und Körperschaftssteuer (= Solidaritätszuschlag) wird ab 2021 für 90 % der Steuerzahler abgeschafft.



Der Umsatzsteuerausgleich

Die Umsatzsteuer ist eine Gemeinschaftssteuer im Sinne des Art. 106 Abs. 3 GG. Vom Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer fließen dem Bund 56 %, den Ländern insgesamt 44 % zu.



Die weitere Aufteilung der 44 %:

75 % werden nach der Einwohnerzahl verteilt, bis 25 % nach der Steuerkraft, § 2 FAG = Ergänzungsanteile.

Das weitere Verfahren ist nun im Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern festgelegt, § 2 Abs. 2 Satz 1 LFAG. Maßstab für diesen Ausgleich ist die durchschnittliche Länderfinanzkraft.

Zur weiteren Minderung der Finanzkraftunterschiede kann der Bund aus seinen Mitteln gem. Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG i.V.m. § 11 FAG leistungsschwachen Ländern zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs **Ergänzungszuweisungen** gewähren.

9.4.2 Die Schuldenbremse

In den letzten 40 Jahren ist die Schuldenstandsquote der öffentlichen Haushalte (Verhältnis des Schuldenstandes zum nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP)) von etwa 20% auf heute mehr als 60% angestiegen.



Im Jahr 2016 hat die Staatsverschuldung der Bundesrepublik Deutschland einen Betrag von rund **2.005,6 Milliarden Euro** erreicht. Um dieser Entwicklung

entgegenzuwirken, wurde im Rahmen der Föderalismusreform II das „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d)“ verabschiedet, mit dem unter anderem die so genannte Schuldenbremse in die Finanzverfassung eingefügt worden ist. Mit der Schuldenbremse wird das Ziel verfolgt, die langfristige Tragfähigkeit der Haushalte von Bund und Ländern zu sichern, sowohl im Hinblick auf die **Lastenverteilung zwischen den Generationen** als auch bezüglich der Anforderungen des **Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes**. Die Ausgestaltung der Schuldenbremse ist dabei nicht unumstritten. Kritisiert wird etwa, dass die Möglichkeit der Verschuldung der Länder stärker begrenzt sei als die des Bundes. Schließlich wird zum Teil die Schuldenbremse insgesamt als Bremse eines Konjunkturaufschwungs gesehen.

Schuldenregelung des Bundes

Die Schuldenbremse regelt die Kreditaufnahme der öffentlichen Haushalte neu. In Artikel 109 Abs. 3 GG ist nun der Grundsatz des strukturell ausgeglichenen Haushalts niedergelegt. Danach dürfen Haushaltsdefizite nicht durch Kredite, also die Aufnahme neuer Schulden, ausgeglichen werden (Verbot der Kreditaufnahme zum Haushaltsausgleich). Bei staatlichen Ausgaben muss nun besonders darauf geachtet werden, dass sie auf der Einnahmenseite refinanziert oder im Ausmaß der fehlenden Einnahmen reduziert werden. Weiterhin soll zur Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern ein gemeinsamer **Stabilitätsrat** eingesetzt werden, der insbesondere der Vermeidung von Haushaltsnotlagen dienen soll (Art. 109a GG).

Ausnahmen

Das Kreditaufnahmeverbot gilt jedoch nicht absolut. Es sind durch den Gesetzgeber detailliert Ausnahmen geregelt worden.

- In Art. 109 Abs. 3 S. 4, 115 Abs. 2 S. 2 GG ist vorgesehen, dass eine Kreditaufnahme bis zu 0,35% des nominalen³² Bruttoinlandsproduktes nicht unter das Verbot der Kreditaufnahme fällt. Es liegt also für den Bund eine Kreditermächtigung bis zu dieser Summe vor.
- Weiterhin können Kredite aus konjunkturellen Gründen aufgenommen werden, wobei die konjunkturellen Schwankungen im Auf- und Abschwung zu berücksichtigen sind.
- Schließlich können Kredite auch im Falle von Naturkatastrophen oder in außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, aufgenommen werden.

³² Das nominale BIP ignoriert die Preissteigerung und geht von laufenden Preisen für ein Bezugsjahr aus. Beim realen BIP ist es etwas komplizierter und bezieht sich auf konstante Preise und rechnet dabei die Preissteigerung heraus.

Die geforderte weitere normative Ausgestaltung der Rahmenbedingungen findet sich für den Bund in Art. 115 GG und dem dazu ergangenen Ausführungsgesetz.

Die Kreditermächtigung aus **konjunkturellen Gründen** ist dann möglich, wenn die Konjunkturentwicklung von der Normallage abweicht. Die Regelung ermächtigt dazu, dass in Zeiten des Abschwungs mehr Kredite aufgenommen werden können, um die wirtschaftliche Entwicklung zu stabilisieren. Da Auf- und Abschwung symmetrisch, also in gleichem Maße, zu berücksichtigen sind, muss beim Aufschwung die Verschuldung wieder abgebaut werden (antizyklische Finanzpolitik). Dafür ist ein **Konjunkturbereinigungsverfahren** festzulegen, das langfristig zu einem Ausgleich des konjunkturellen Defizits entsprechend dem **Stabilitäts- und Wachstumspakt** führt.

Unter dem Begriff der „Notfälle, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen“ sind Entwicklungen wie **Finanzkrisen** zu verstehen. In diesen Fällen sowie bei Naturkatastrophen muss schon bei der Beschlussfassung über die Kreditaufnahme ein Tilgungsplan zur Rückführung des Kredits innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vorgesehen sein (Art. 109 Abs. 3 S. 3, 115 Abs. 2 S. 7 GG).

Anders als bei der bisherigen Regelung ist es zukünftig nicht mehr möglich, durch die Einrichtung von **Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung** die Kreditgrenzen des Art. 115 GG zu überschreiten. (Beispiel für Sondervermögen des Bundes: Bundeseisenbahnvermögen, Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (seit 2008); er besitzt eine eigene Kreditermächtigung und darf bis zu 90 Milliarden Euro aufnehmen).

Schuldenregelungen der Länder

Die oben beschriebenen Regelungen des Art. 109 GG gelten auch für die Länder. Die nähere Ausgestaltung, die sich für den Bund in Art. 115 GG findet, wird den sechzehn Landesgesetzgebern überlassen (Art. 109 Abs. 3 S. 5 GG).

Übergangsregelungen

Der Bundeshaushalt soll ab dem Jahr 2016 und die Haushalte der Länder ab dem Jahr 2020 die oben beschriebenen Vorgaben vollständig erfüllen.

Art. 143d Abs. 2 GG sieht für den Zeitraum von 2011 bis 2019 die Möglichkeit von Konsolidierungshilfen für die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich vor.

9.5 Die Finanzverwaltung, Art. 108 GG

Die dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zustehenden Einnahmen von Zöllen, Finanzmonopolen und Steuern müssen erhoben, verwahrt und wieder ausgegeben werden. Dazu bedarf es Einrichtungen und Personal. Die Finanzverwaltung ist entsprechend zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.



Durch die Bundesfinanzbehörden werden Zölle, Finanzmonopole und die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft verwaltet. Durch die Landesfinanzbehörden werden die übrigen Steuern verwaltet.

Durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) werden die ihnen allein zufließenden Steuern (Realsteuern) verwaltet, soweit ihnen diese Befugnisse durch die Länder übertragen worden sind.

9.6 Finanzierung der deutschen Einheit



- Einführung eines **Solidaritätszuschlags**, Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG ab 1. Jan. 1995.
- **Der Fonds „Deutscher Einheit“**, ging mit den Schulden von 38,6 Milliarden Euro am 1.1.2005 auf den Bundeshaushalt über.
- Ein **Solidarpakt** zwischen Bund und Ländern bildet die politische Grundlage für den Aufbau Ost.

Der **Solidarpakt I** wurde am 13. März 1993 vereinbart, lief bis zum Jahresende 2004 und wurde bis 2019 verlängert. Diskutiert wird, ob er dann nach und nach abgeschmolzen werden soll. Mit ihm wurden ökologische Altlasten beseitigt und der Erhalt industrieller Kerne unterstützt. Der Wohnungsbau wurde mit Sanierungsmitteln gestärkt.

Der **Solidarpakt II** wurde am 23. Juni 2001 geschlossen; er trat am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis 2019. Darin verpflichtet sich der Bund, den neuen Ländern für den Aufbau Ost insgesamt 156,5 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen. Davon sind 105,3 Milliarden Euro Teil des Finanzausgleichs „zum Abbau teilungsbedingter Lasten“.

9.7 Sanktionszahlungen des Bundes und der Länder an die EU bei Verletzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes

Falls die Neuverschuldung die Marke von 3 % zu überschreiten droht, kann die EU-Kommission eine „Frühwarnung“ („Blauer Brief“) erlassen.

Die EU-Kommission startet ein „Verfahren wegen übermäßigen Defizits“. In einer ersten Stufe müssen die betroffenen Länder einen Plan vorlegen, wie sie das Defizit abzubauen gedenken. Halten sie diesen Plan nicht ein, können Sanktionen verhängt werden:

- Es können Geldstrafen von 0,2 bis zu 0,5 % des BIP des betroffenen Landes verhängt werden. (0,2 % Sockelbetrag und bis zu 0,3 % je nach Schwere des Vergehens zusätzlich.)
- Der EU-Ministerrat kann von Haushaltssündern verlangen, dass sie eine unverzinsliche Einlage in „angemessener Höhe“ in Brüssel hinterlegen, bis das übermäßige Defizit korrigiert ist.
- Ein Staat kann aufgefordert werden, vor der Ausgabe von Schuldverschreibungen und sonstiger Wertpapiere zusätzliche Angaben zu veröffentlichen.
- Es kann die Europäische Investitionsbank aufgefordert werden, ihre Darlehenspolitik gegenüber einem Land zu überprüfen.

Ausnahmen sieht der Stabilitätspakt nur vor, wenn ein außergewöhnliches Ereignis auftritt (z.B. eine Naturkatastrophe) oder sich das betroffene Land in einer schweren Wirtschaftskrise befindet (was im Stabilitätspakt als ein Zurückgehen des BIP um mindestens 0,75 % definiert ist).

Die Sanktionen können allerdings nicht von der Europäischen Kommission verhängt werden: Die Entscheidung muss letztlich vom Ministerrat der Europäischen Union mit 2/3-Mehrheit gebilligt werden, wobei das betroffene Land kein Stimmrecht hat.

Im Februar 2009 kündigte die EU-Kommission die Einleitung von Defizitverfahren gegen die fünf Euro-Länder Frankreich, Spanien, Irland, Griechenland und Malta, sowie gegen das Noch-Nicht-Euro-Land Lettland an. Auch das Nicht-Euro-Land Großbritannien erfüllte nicht die Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Im Sommer 2009 wurden weitere Verfahren gegen Polen, Rumänien, und Litauen aufgenommen sowie das Defizitverfahren gegen Ungarn verlängert. Am 7. Oktober 2009 wurden weitere Defizitverfahren gegen Deutschland, Österreich, Belgien, Italien, die Niederlande, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Tschechien eingeleitet. Somit hatten infolge der weltweiten Finanzkrise 20 der 27 EU-Mitgliedstaaten die Kriterien des Stabilitäts- und Wachstumspaktes nicht mehr erfüllt.

Gem. Artikel 109 Abs. 5 GG werden evtl. Sanktionen der EU auf den Bund und die Länder verteilt.

Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland...hinsichtlich der Haushaltsdisziplin gegenüber der EU sind von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllen. Sanktionsmaßnahmen der EU tragen Bund und Länder im Verhältnis 65% zu 35%. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 % der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

Zu Artikel 109 Abs. 5

Die neue Vorschrift regelt vor dem Hintergrund der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin die Verantwortung des Bundes einerseits und der Länder andererseits. Die Länder (einschließlich der Gemeinden) sind ein wesentlicher Bestandteil des Staatssektors und tragen substantiell zum gesamtstaatlichen Defizit bei. Vor diesem Hintergrund wird eine gemeinsame Lastentragung vorgesehen.

Die Regelung enthält bereits Eckpunkte des gemäß Artikel 109 Abs. 5 Satz 4 zu erlassenden Ausführungsgesetzes, insbesondere die anteilige Verteilung von Sanktionszahlungen auf Bund und Länder.

9.8 Die deutsche Nationalhymne:

Einigkeit und Recht und
Freiheit
für das deutsche Vaterland!
Danach lasst uns alle
streben,
brüderlich mit Herz und
Hand!

Einigkeit und Recht und
Freiheit
sind des Glückes
Unterpfand:
Blüh im Glanze dieses
Glückes,
blühe, deutsches
Vaterland!

Komponist: Joseph Haydn (1732-1809)

Textdichter: August Heinrich Hoffmann von Fallersleben (1798-1874)

Die deutsche Nationalhymne in der aktuellen Fassung ist die dritte Strophe des Deutschlandliedes (festgelegt durch den Schriftwechsel vom 19. beziehungsweise 23. August 1991 zwischen Bundeskanzler Kohl und Bundespräsident von Weizsäcker, veröffentlicht im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 89/1991 vom 27. August 1991).

Der Text "Lied der Deutschen" wurde am 26. August 1841 auf der Insel Helgoland von »**August Heinrich Hoffmann von Fallersleben** zu einer Melodie von »Joseph Haydn verfasst. Er bringt angesichts der damaligen politischen Zersplitterung in Deutschland die Sehnsucht der deutschen Bevölkerung nach einem geeinten deutschen Vaterland zum Ausdruck.





Wissenskontrolle und Prüfungsvorbereitung

Fragen zu Kapitel 9:	
1	Der Bund erlässt ein Gesetz mit finanziellen Folgen, z.B. das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Wer ist für die Bereitstellung der Haushaltsmittel zuständig?
2	Welche Steuern unterliegen dem Trennsystem, welche dem Verbundsystem?
3	Wie wird im GG das Problem gelöst, dass die Lohnsteuer / Einkommensteuer von Arbeitnehmern, die nicht am Firmensitz wohnen (z.B. Mitarbeiter bei Filialen oder sie sind Pendler) nicht nur dem Land des Firmensitzes zugutekommt?
4	Welche Steuern können Gemeinden erheben?
5	Was ist unter dem Länderfinanzausgleich (Bund - Land) zu verstehen?
6	Was ist unter Schuldenbremse zu verstehen?
7	Was geschieht, wenn die Bundesrepublik die Neuverschuldung nicht in den Griff bekommt und über dem Limit von 3% des BIP liegt?

Antworten:	
1	Art. 104a Abs. 1 GG enthält den Grundsatz der Aufgaben- und Ausgabentrennung. Wer für den Erlass eines Gesetzes zuständig ist, muss auch für die Finanzierung sorgen. Dies nennt man Konnexitätsprinzip bzw. Lastenverteilungsgrundsatz .
2	Trennsystem ; Steuern stehen dem Bund oder den Ländern allein zu, Verbundsystem ; 1969 wurde der „ Große Steuerverbund “ eingeführt, der darin besteht, dass das Aufkommen an der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer), der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (MWSt) dem Bund und den Ländern gemeinsam nach einem gewissen Verteilerschlüssel zusteht.
3	In einem Zerlegungsgesetz (siehe Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG) wird die Lohnsteuer / Einkommensteuer nach dem Wohnsitzprinzip zerlegt, d.h. die vom Arbeitgeber an die Finanzbehörden des Landes seines Firmensitzes abgeführte Lohnsteuer wird dem Land zugeführt, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.
4	Gemeinden können erheben: die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und die Verbrauch- und Aufwandsteuer. Nach Streichung der Vergnügungs-, Getränke, Jagd- und Fischereisteuer und der Zweitwohnungsteuer ist den Gemeinden nur noch die Hundesteuer geblieben.
5.	Um möglichst gleiche Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu schaffen, zahlen reiche Bundesländer an ärmere einen Finanzausgleich. Bayern ist größter Nettozahler des Länderfinanzausgleichs. Der Freistaat trug mit 3,66 Milliarden Euro etwa die Hälfte der umverteilten Summe allein. Bayern und Hessen klagten daher gemeinsam vor dem Bundesverfassungsgericht auf Abänderung. Die Klage wurde 2017 wieder zurückgenommen, nachdem ein Ausgleich geschaffen worden war (siehe unter 9.4.1).

6	Damit die Staatsverschuldung nicht weiter steigt, wurde 2009 eine sog. Schuldenbremse mit Art. 109 GG eingefügt, der dem Bund und den Ländern verbindliche Vorgaben zur Reduzierung des Haushaltsdefizits machen. So wurde die jährliche Nettokreditaufnahme des Bundes auf maximal 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts beschränkt. Für die Länder wurde die Nettokreditaufgabe ganz verboten. Ausnahmen von diesen Beschränkungen sind möglich bei Naturkatastrophen und schwerer Rezession.
7	Bei Verletzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der EU drohen stufenweise Sanktionen bis hin zur Zahlung einer Geldstrafe, siehe unter 9.7.

10. Die Europäische Union

Kroatien ist 2013 der EU beigetreten.

Mit einem Referendum hat das Vereinigte Königreich am 23. Juni 2016 mit 51,89 % der Wählerstimmen für den Austritt aus der EU gestimmt. („Brexit“).

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland gibt es Großbritannien eine Volksbefragung. So kam es zum Brexit. Am 19.10.2019 wurde der Austritt erneut vertagt und in Brüssel um Fristverlängerung gebeten. Siehe 10.5.2



Zeittafel der EU



Staat	ISO 3166 ALPHA-2	Beitritt	Hauptstadt	Bevölkerung 2017 ^[3]	Fläche in km ² ^[4]	BIP Mrd. Euro 2016 ^[5]
Belgien	BE	01.01.1958	Brüssel	11.365.834	30.528	423,048
Deutschland	DE	01.01.1958 03.10.1990	Berlin	82.800.000	357.340	3.144,05
Frankreich	FR	01.01.1958	Paris	67.024.459 ^[7]	632.834 ^[8]	2.228,857
Italien	IT	01.01.1958	Rom	60.589.445	302.073	1.680,523
Luxemburg	LU	01.01.1958	Luxemburg	590.667	2.586	53,005
Niederlande	NL	01.01.1958	Amsterdam	17.081.507	41.540	702,641
Dänemark	DK	01.01.1973	Kopenhagen	5.748.769	42.921	277,489
Irland	IE	01.01.1973	Dublin	4.774.833	69.797	275,567

Griechenland	GR	01.01.1981	Athen	10.757.293	131.957	174,199
Portugal	PT	01.01.1986	Lissabon	10.309.573	92.225	185,18
Spanien	ES	01.01.1986	Madrid	46.528.966	505.970	1.118,522
Finnland	FI	01.01.1995	Helsinki	5.503.297	338.435	215,615
Österreich	AT	01.01.1995	Wien	8.772.865	83.879	353,297
Schweden	SE	01.01.1995	Stockholm	9.995.153	438.574 ^[10]	465,186
Estland	EE	01.05.2004	Tallinn	1.315.635	45.227	21,098
Lettland	LV	01.05.2004	Riga	1.950.116	64.573	24,927
Litauen	LT	01.05.2004	Vilnius	2.847.904	65.300	38,668
Malta	MT	01.05.2004	Valletta	440.433	316	9,927
Polen	PL	01.05.2004	Warschau	37.972.964	312.679	425,98
Slowakei	SK	01.05.2004	Bratislava	5.435.343	49.035	81,154
Slowenien	SI	01.05.2004	Ljubljana	2.065.895	20.273	40,418
Tschechien	CZ	01.05.2004	Prag	10.578.820	78.867	176,564
Ungarn	HU	01.05.2004	Budapest	9.797.561	93.024	113,731
Zypern	CY	01.05.2004	Nikosia	854.802	9.251	18,123
Bulgarien	BG	01.01.2007	Sofia	7.101.859	111.002	48,125
Rumänien	RO	01.01.2007	Bukarest	19.638.309	238.391	169,578
Kroatien	HR	01.07.2013	Zagreb	4.154.213	56.594	46,382
Europäische Union	EU	—	Brüssel	511.805.088	4.463.719	14.905,008

Seit 2016 wird mit dem Vereinigten Königreich über die Austrittsmodalitäten verhandelt.

Vereinigtes Königreich	GB	01.01.1973	London	65.808.573	248.528 ^[9]	2.393,134
------------------------	----	------------	--------	------------	------------------------	-----------

aus EU-Pressestelle

Gebiete, die nicht zur EU gehören

Einige andere Gebiete werden außenpolitisch von EU-Mitgliedstaaten vertreten, gehören aber nicht zum Territorium der EU und sind mit dieser auch nicht assoziiert:

- Der britischen Krone zugeordnete Gebiete:
Isle of Man (Irische See)
Kanalinseln (Ärmelkanal)
Akrotiri und Dekelia (Zypern)
- Dänisches Autonomiegebiet:
Färöer (Nordatlantik, war nie Teil der EG)

EU-Erweiterung – Beitrittskandidaten



Als Erweiterung wird das Verfahren bezeichnet, durch welches Länder der EU beitreten. Seit ihrer Gründung 1957 hat sich die EU von sechs auf 28 Mitgliedstaaten vergrößert. Nach dem Brexit sind es noch 27 Mitgliedstaaten.

Jeder europäische Staat, der die Grundsätze der Freiheit und der Demokratie, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten sowie die Rechtstaatlichkeit achtet, kann die Mitgliedschaft der Union beantragen.

Zur Zeit haben sieben Länder den Status eines Beitrittskandidaten oder potentiellen Kandidaten mit Aussicht auf EU-Mitgliedschaft;

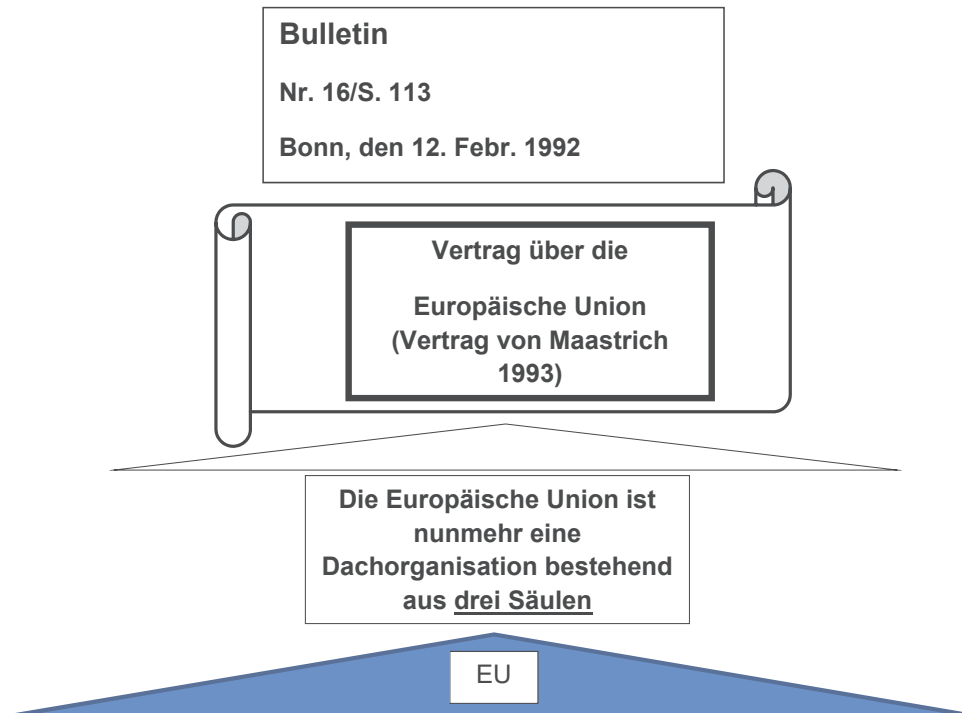
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei (Beitrittskandidaten seit 1999), Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo. (Island hat den Antrag auf Beitritt zur EU im März 2015 wieder zurückgezogen.)

Grundsätzlich wird in der Fachterminologie zwischen „**Beitrittskandidaten**“ und „**potenziellen Bewerberländern**“ unterschieden. Ein aktueller Beitrittskandidat, mit dem seit 2005 verhandelt wird, ist z.B. die Türkei.

Der Vertrag von Maastricht

Als Vertrag von Maastricht wird der Vertrag über die Europäische Union bezeichnet, der am 7. Februar 1992 im niederländischen Maastricht vom Europäischen Rat unterzeichnet wurde. Er stellt den bis dahin größten Schritt der europäischen Integration seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EG) dar. Mit diesem Vertragswerk, das an die Seite der 1957 geschlossenen Römischen Verträge

trat, wurde die Europäische Union (EU) als übergeordneter Verbund für die Europäischen Gemeinschaften, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres gegründet.



Erste Säule	Zweite Säule	Dritte Säule
Europäische Gemeinschaften (EG)	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)
Agrarpolitik	Außenpolitik:	Drogen- und Waffenhandel
Zollunion und Binnenmarkt	Kooperation	Menschenhandel
Wettbewerbspolitik, Staatliche Beihilfen	Wahlbeobachter, EU-Eingreiftruppe	Terrorismus
Strukturpolitik	Friedenserhaltung	Straftaten gegenüber Kindern
Handelspolitik	Menschenrechte	Organisiertes Verbrechen
	Demokratie	Bestechung,

Europäische Wirtschafts- und Währungsunion	Hilfe für Drittstaaten	Bestechlichkeit sowie Betrug
Unionsbürgerschaft	Sicherheitspolitik:	
Bildungspolitik und Kultur	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)	
Forschung und Umweltpolitik	Abrüstung	
Transeuropäische Netze	Wirtschaftliche Aspekte der Rüstung	
Gesundheitswesen	Europäische Sicherheitsordnung	
Verbraucherschutz		
Sozialpolitik		
Einwanderungspolitik		
Asylpolitik		
Schutz der EU-Außengrenzen		

Erste Säule: Die Europäischen Gemeinschaften (EG)

Die Europäischen Gemeinschaften sind supranationale Organisationen und bestehen aus der Europäischen Gemeinschaft sowie der Europäischen Atomgemeinschaft, bis 2002 gehörte auch die europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu den Europäischen Gemeinschaften. Entscheidungen im Rahmen der ersten Säule fallen innerhalb der EU-Organen, nach dem in den Verträgen festgelegten Regeln. Die Europäischen Gemeinschaften sind Träger eigener Rechte und Pflichten im Verhältnis zu ihren Mitgliedern und Drittstaaten.



Bürger der Mitgliedstaaten haben mit der Unionsbürgerschaft ebenfalls zahlreiche Rechte und Pflichten.

Rechte der EU-Bürger (Auszug)

Festgelegt sind die EU-Bürgerrechte im zweiten Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie in Kapitel V der Charta der Grundrechte der EU.

Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnortes innerhalb der EU Aktives und passives Wahlrecht. EU-Bürger, die in einem anderen EU-Land als Ihrem Herkunftsland leben, dürfen in diesem Land **unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Landes** für die Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament kandidieren.

Recht auf konsularischen Schutz

Wenn EU-Bürger sich in einem Land außerhalb der EU aufhalten und Hilfe benötigen, genießen sie den konsularischen und diplomatischen Schutz eines jeden EU-Landes, und zwar unter denselben Bedingungen wie die Einwohner/-innen des betreffenden Landes. Das bedeutet, dass sie in Situationen wie einem Todesfall, Unfall, Krankheit, Festnahme, Inhaftierung, Gewaltverbrechen oder Rückführung in das Heimatland auf Hilfe zählen können.

Europäische Bürgerinitiative

Im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative können EU-Bürger die Europäische Kommission auffordern, einen Vorschlag für einen Rechtsakt zu unterbreiten. Die Initiative muss von mindestens einer Million Bürgerinnen und Bürger aus mindestens einem Viertel der EU-Länder unterzeichnet werden.

Wasser ist ein Menschenrecht! heißt eine Europäische Bürgerinitiative, die fordert, dass die Europäische Kommission ein Recht auf Wasser und auf sanitäre Grundversorgung als Menschenrechte entsprechend der Resolution der Vereinten Nationen in den Gesetzen verankern und eine funktionierende Wasser- und Abwasserwirtschaft als existenzsichernde öffentliche Dienstleistung für alle Menschen fördern soll. Damit soll eine Privatisierung der Wasserwirtschaft ausgeschlossen werden. Die Initiative wurde am 10. Mai 2012 registriert und sammelte bis Ende Oktober 2013 insgesamt 1.659.543 anerkannte Unterschriften.

Grundrechte

Die EU stützt sich auf die Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Wahrung der Menschenrechte. Dies schließt auch die Rechte von Menschen ein, die Minderheiten angehören.

Zugang zur Sozialversicherung

Wenn EU-Bürger innerhalb der EU umziehen, zahlen sie nur in jeweils einem Land Sozialversicherungsbeiträge, auch wenn sie in mehreren Ländern arbeiten. Im Allgemeinen erhalten sie auch ihre Sozialversicherungsleistungen ausschließlich von diesem Land.

Gesundheitsversorgung im Ausland

Nach dem EU-Recht können sich EU-Bürger in einem anderen EU-Land einer medizinischen Behandlung unterziehen und haben eventuell Anspruch auf Kostenrückerstattung durch Ihre Krankenkasse im Heimatland.

Studium im Ausland

Als EU-Bürger haben sie das Recht, in jedem EU-Land unter denselben Bedingungen zu studieren wie Staatsangehörige dieses Landes.

Einkaufen im Internet

Das EU-Recht schützt EU-Bürger, wenn sie in Europa online einkaufen.

Passagierrechte, Fluggastrechte, Rechte von Bahnreisenden

Wenn EU-Bürger Probleme mit internationalen Bahnreisen oder mit Flügen aus der EU oder in die EU mit einem Luftfahrtunternehmen der EU haben, haben sie eventuell Anrecht auf Rückerstattung und möglicherweise sogar auf Entschädigung. Am 11. Februar 2004 verabschiedeten Europäisches Parlament und Rat den aktuellen Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 261/2004 bzw. Fluggastrechte-VO) Die Verordnung trat daraufhin am 17. Februar 2005 in Kraft. Sie sichert dem Fluggast bei Verspätungen, Flugausfall usw. Entschädigungen zu.

Günstigere Mobilfontarife

Wenn EU-Bürger das Handy im EU-Ausland benutzen, darf der Betreiber ihnen nicht beliebig viel dafür berechnen.

Zweite Säule: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)



Mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik soll die Außenpolitik der Mitgliedstaaten koordiniert und gemeinsame Strategien beschlossen werden. Personell wird sie durch den „Hohen Vertreter“ (ähnlich einem Außenminister und umgangssprachlich auch so genannt) für die GASP repräsentiert. Sie ist eine durch den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon neu geschaffene Position. Die Entscheidungen fallen nur, wenn alle Staaten sich darauf einigen.

Ziele der Außenpolitik sind die Wahrung der gemeinsamen Interessen und Werte, Förderung der internationalen Zusammenarbeit, die Durchsetzung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Friedenserhaltung.

Dritte Säule: Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (PJZS)

Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ist die dritte Säule und definiert lediglich einen Rahmen für eine Zusammenarbeit zwischen den Staaten. Die dabei gefassten Beschlüsse haben keine unmittelbare Wirkung, sondern müssen erst durch Rechtsakte umgesetzt werden. Die Beschlüsse werden durch Regierungszusammenarbeit getroffen.



Ziele

Übergeordnetes Ziel der PJZS war nach Art. 29 EU-Vertrag die Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit durch ein gemeinsames Vorgehen der Polizei- und Justizbehörden der Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschen-, Waffen- und Drogenhandels, von Korruption, Betrug und Straftaten gegenüber Kindern und Frauen.